Die Stadt hat gem. § 95 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 37 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist, aufzustellen. Dabei muss unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt und erläutert werden.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Als Anlage werden beigefügt der Anlagespiegel, der Forderungsspiegel und der Verbindlichkeitenspiegel. Gem. § 48 GemHVO ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 95 Absatz 3 GO NRW leitet der Bürgermeister den von der Kämmerin aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zu.

Die vorläufige Schlussbilanz zum 31. Dezember 2016 stellt sich in komprimierter Form wie folgt dar:

Aktiva			Passiva		
Anlagevermögen	254.388.788,41 €	93,68	Eigenkapital	63.337.763,37	23,33
Umlaufvermögen	16.587.258,04 €	6,11	Sonderposten	120.565.081,72	44,40
			Rückstellungen	21.477.543,13	7,91
			Verbindlichkeiten	62.658.816,65	23,08
aktive Rechnungsabgren-	563.351,50 €	0.21	passive Rechnungsabgren-	3.500.193,08	1 20
zungsposten Summe	271.539.397,95 €	0,21 <b>100,00%</b>	zungsposten Summe	271.539.397,95	1,28 <b>100,00%</b>

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresfehlbedarf in Höhe von 3.478.684,48 € ab.

## Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember2016 wird bis zur Sitzung des Rates im Ratsinformationssystem eingestellt.

Der Rat verweist den Entwurf der Jahresrechnung zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Der durch die örtliche Rechnungsprüfung vorgeprüfte Jahresabschluss wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenfassen bzw. die Versagung des Bestätigungsvermerkes ganz oder teilweise aussprechen. Im letzteren Falle ist dem Bürgermeister die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses 2016 obliegt im Anschluss an das Verfahren dem Rat.